

(3) Für die gemäß Abs. 2 selbständig ermittelten Preise finden im übrigen die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 Anwendung. Werden von Handwerksbetrieben Ersatzteile für solche Finalerzeugnisse gefertigt, die von ihnen nicht selbst hergestellt wurden, finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 6

**Preisbildung für Ersatzteile für den Bevölkerungsbedarf**

(1) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 gelten nicht für Ersatzteile, die an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert werden. Für diese Ersatzteile sind Preisangebote beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

(2) Die Hersteller von Ersatzteilen sind auch dann verpflichtet, Antrag auf Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen zu stellen, wenn in den Preisordnungen oder Preisbewilligungen nur Industrieabgabepreise festgelegt sind oder eigenverantwortlich ermittelt werden dürfen und die Ersatzteile als Bevölkerungsbedarf an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert werden.

(3) Den Rechnungen dürfen nur die bestätigten Einzelhandelsverkaufspreise zugrunde gelegt werden.

(4) Bereits bestehende Einzelhandelsverkaufspreise werden von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 7

**Sonderregelung für die Gewinnfestsetzung**

(1) Die Generaldirektoren der WB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, für die ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe niedrigere Gewinne als 44 %, bezogen auf die Verarbeitungskosten, festzulegen.

(2) Um die Produktion bestimmter Ersatzteile besonders zu fördern, können dem Amt für Preise von den zuständigen Industrieministerien Vorschläge für einen höheren Gewinn als 44%, bezogen auf die Verarbeitungskosten, zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 8

**Handelsware**

Für Ersatzteile, die als Kaufteile weder bearbeitet noch verarbeitet werden, gelten für die ersatzteillieferpflichtigen Hersteller der Finalerzeugnisse die preisrechtlichen Bestimmungen über die Berechnung von Handelsware.

**Schlußbestimmungen**

§ 9

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Preisverordnung Nr. 1945 vom 7. März 1961 — Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues — (GBl. II S. 109) und
  - b) die §§ 6 bis 15 der Anordnung vom 3. April 1965 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 490).
- (3) Preisbestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Die Regierungskommission für Preise**

**beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

I. V. S a n d i g  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

**Der Minister für Bezirksleitete Industrie und Lebensmittelindustrie**

I. V.: M ä n n e l  
Stellvertreter des Ministers

**Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

Z i m m e r m a n n

**Der Minister für Verarbeitungs- maschinen- und Fahrzeugbau**

B ö h m e  
Stellvertreter des Ministers

**Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik**

Dr. M e r k e l  
Stellvertreter des Ministers

**Der Minister für Handel und Versorgung**

I. V.: L o r e n z  
Stellvertreter des Ministers